

Ordnung für die Promotion zum Doktor der Philosophie der Hochschule für Musik und Theater Hamburg

vom 17. Oktober 2012 und 08. Juni 2016

Das Präsidium der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat am 14. Juni 2016 die vom Hochschulsenat am 08. Juni 2016 aufgrund von § 85 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (zuletzt geändert am 8. Juli 2014 -HmbGVBl. 2001 S. 171, 2011 S. 550, 2014 S. 269) beschlossene 1. Änderung der Ordnung für die Promotion zum Doktor der Philosophie der Hochschule für Musik und Theater Hamburg gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 Verleihung des Doktorgrades

§ 2 Promotionsausschuss

§ 3 Annahme als Doktorandin bzw. als Doktorand

§ 4 Gutachterinnen, Gutachter, wissenschaftliche Betreuung der Doktorandin/des Doktoranden

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion

§ 6 Zulassung zur Promotion

§ 7 Zurücknahme des Promotionsgesuchs

§ 8 Anforderungen an die Dissertation

§ 9 Begutachtung der Dissertation

§ 10 Disputation

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Wiederholung der Disputation

§ 12 Festsetzung der Gesamtnote

§ 13 Veröffentlichung

§ 14 Verleihung des Doktorgrades

§ 15 Erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens

§ 16 Ungültigkeit der Promotionsleistungen, Aberkennung des Doktorgrades

§ 17 Einsicht in die Promotionsakte

§ 18 Widerspruch

§ 19 Ehrenpromotion

§ 20 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Anlage 1

Präambel

Zusammen mit der Entwicklung von künstlerischer Exzellenz und pädagogischer Kompetenz bildet die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit allen Fragen der Musik die dritte Säule eines Studiums an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg. Das spezifische Profil der wissenschaftlichen Professionalisierung besteht in einer Verknüpfung von Forschung und Musikpraxis aus Geschichte und Gegenwart, in der Reflexion künstlerischer Prozesse und ihrer Vermittlung, in der Erforschung der vielfältigen Wirkungsmöglichkeiten von Musik im Allgemeinen, in Pädagogik wie in Therapie sowie in Forschungen zum Stellenwert der Musik im Kulturbetrieb unserer Zeit.

Verleihung des Doktorgrades

(1) Die Hochschule für Musik und Theater Hamburg (im Folgenden: Hochschule) verleiht aufgrund eines Promotionsverfahrens in den an der Hochschule vertretenen Wissenschaften Musikwissenschaft, Musikpädagogik, Kultur- und Medienmanagement und Musiktherapie den akademischen Grad „Doktorin der Philosophie / Doktor der Philosophie (doctor philosophiae = Dr. phil.)“.

(2) Die Verleihung des Grades einer Doktorin der Philosophie bzw. eines Doktors der Philosophie geschieht auf Grund einer selbständig verfassten wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer erfolgreichen mündlichen Prüfung (Disputation) im Promotionshauptfach. Durch die Promotion soll in der Dissertation die Fähigkeit zu selbständiger und weiterführender wissenschaftlicher Arbeit und in der Disputation die Fähigkeit zur Darstellung und Verteidigung wissenschaftlicher Thesen nachgewiesen werden.

(3) Die Hochschule kann auf Vorschlag des Präsidiums oder des Studiendekanats III im Einvernehmen mit dem Präsidium für hervorragende wissenschaftliche Leistungen den akademischen Grad „Doktorin der Philosophie ehrenhalber / Doktor der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h. c.)“ verleihen. Für die Ehrenpromotionen gelten besondere Bestimmungen (s. § 19).

§ 2

Promotionsausschuss

(1) Der Promotionsausschuss ist für alle mit dem Promotionsstudium und dem Promotionsvorhaben zusammenhängenden Fragen zuständig.

(2) Der Hochschulsenat der Hochschule wählt auf Vorschlag des Studiendekanatsrats III einen Promotionsausschuss. Die Wahl bedarf außer der Mehrheit des Hochschulsenats auch der Mehrheit der dem Hochschulsenat angehörenden Professorinnen bzw. Professoren.

(3) Dem Promotionsausschuss gehören insgesamt vier Professorinnen bzw. Professoren der Hochschule an, welche die Fächer Musikpädagogik, Musikwissenschaft, Kultur- und Medienmanagement und Musiktherapie vertreten. Weiteres Mitglied im Promotionsausschuss ist eine Professorin bzw. ein Professor einer anderen Hochschule, vorzugsweise der Universität Hamburg. Alle Mitglieder müssen promoviert sein. Die Mitgliedschaft im Promotionsausschuss und die Funktion als Gutachterin bzw. Gutachter

einer Dissertation schließen sich nicht aus. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte ein Vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretendes Vorsitzendes Mitglied. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder spätestens eine Woche vor der Sitzung geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag, bei Abwesenheit die ihrer bzw. seiner Stellvertretung.

§ 3

Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand

(1) Die Bewerberin bzw. der Bewerber muss die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand beim Promotionsausschuss beantragen.

Der Antrag muss enthalten:

1. Den Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Anlage 1,
2. die Angabe des Promotionshauptfaches,

3. einen tabellarischen Lebenslauf mit besonderer Berücksichtigung des wissenschaftlichen Studiums,
4. eine Kurzbeschreibung des mit der Gutachterin/dem Gutachter bzw. beiden Gutachtenden abgesprochenen Arbeitsgebiets der Dissertation und ein ausführlicheres Exposé zum geplanten Promotionsprojekt; dabei muss das Arbeitsgebiet eindeutig dem Promotionshauptfach zuzuordnen sein.
5. eine schriftliche Mitteilung der Erstgutachterin/des Erstgutachters und in der Regel auch der Zweitgutachterin/des Zweitgutachters der Doktorandin/des Doktoranden über die Bereitschaft, die Dissertation nach § 5 Abs. 3 zu betreuen und der Vereinbarung des Arbeitsgebiets nach Nr. 3 zuzustimmen.
6. eine Erklärung darüber, ob bereits frühere Promotionsversuche unternommen oder Promotionen abgeschlossen wurden oder die Dissertation in gleicher oder anderer Form in einem anderen Verfahren vorgelegen hat. Von früheren Promotionsversuchen sind Ort, Zeit und Hochschule sowie Thema der Dissertation anzugeben und ggf. eine Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in diese Unterlagen beizufügen.
7. eine Erklärung darüber, dass die Promotionsordnung in der jeweils geltenden Fassung bekannt ist.

(2) Hat der Promotionsausschuss über die Annahme entschieden, muss sich die Doktorandin, der Doktorand an der Hochschule immatrikulieren.

§ 4

Gutachterinnen, Gutachter, wissenschaftliche Betreuung der Doktorandin/des Doktoranden

(1) Als Gutachterinnen bzw. Gutachter kommen nur promovierte Professorinnen/Professoren oder Privatdozentinnen/Privatdozenten bzw. im Falle ausländischer Gutachterinnen/Gutachter Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler mit gleichwertigen Qualifikationen in Betracht. Sie werden vom Promotionsausschuss bestellt.

(2) Jede Dissertation wird von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern begutachtet. Sie sind Betreuerinnen bzw. Betreuer im Sinne von Absatz 3. Die erste Betreuerin bzw. der erste Betreuer muss Mitglied bzw. Angehörige/Angehöriger der Hochschule sein. Eine Gutachterin bzw. ein Gutachter muss Mitglied einer anderen Hochschule sein. Sofern es von der Sache her geraten erscheint, kann von vornherein auch eine dritte fachkundige Person als Gutachterin bzw. Gutachter bestellt werden. Diese Person muss nicht notwendigerweise promoviert sein; sie muss nicht Mitglied der Hochschule sein.

Sofern keines Gutachterinnen bzw. Gutachter aktives Mitglied der Hochschule ist, soll ein aktives Mitglied der Hochschule als dritte Gutachterin bzw. Gutachter herangezogen werden.

(3) Zwischen Doktorandin/Doktorand und den Gutachterinnen bzw. Gutachtern wird über die geplante Dissertation eine Betreuungsvereinbarung geschlossen, in der das Promotionsthema, beiderseitige Rechte und Pflichten sowie in der Regel ein Arbeitsplan festgelegt sind. Die beiderseitigen Rechte und Pflichten beinhalten unter anderem einen verbindlichen und regelmäßigen Austausch über den Fortschritt des

Promotionsvorhabens und regelmäßige Rückmeldungen zu Leistungen und Potentialen der Doktorandin oder des Doktoranden.

(4) Während der Bearbeitungszeit der Dissertation sollen die Promovierenden die Gelegenheit haben, ihre Fortschritte im Promotionsvorhaben in geeignetem Rahmen vorzustellen.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion

Zur Promotion kann zugelassen werden, wer alle in § 3 genannten Erfordernisse erfüllt hat, einschließlich der zusätzlichen Auflagen, die gegebenenfalls bei der Zulassung als Doktorandin oder Doktorand festgelegt worden sind.

§ 6

Zulassung zur Promotion

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweise für die Erfüllung aller in § 3 genannten Erfordernisse, einschließlich der zusätzlichen Auflagen, die gegebenenfalls bei der Annahme als Doktorandin oder Doktorand festgelegt worden sind.
2. Nachweise für die gemäß Anlage 1 geforderten Voraussetzungen, soweit sie nicht schon zu einem früheren Zeitpunkt vorgelegt worden sind,
3. Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an spezifischen Lehrangeboten für Doktorandinnen/Doktoranden
4. Angabe des Promotionshauptfaches und des Themas;
5. drei gebundene maschinengeschriebene Exemplare der Dissertation mit Nennung der Gutachterinnen bzw. Gutachter;
6. gegebenenfalls ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Schriften, die der Bewerber/die Bewerberin veröffentlicht hat;
7. eine Versicherung an Eides statt, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin die Dissertation selbständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt, keine anderen als die von ihr bzw. ihm angegebenen Schriften und Hilfsmittel benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen kenntlich gemacht hat.

(3) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

1. die geforderten Unterlagen unvollständig oder unrichtig sind,
2. die Kandidatin oder der Kandidat bereits an einer anderen Hochschule eine entsprechende Doktorprüfung oder eine gleichartige Prüfung nicht bestanden hat oder die Dissertation in gleicher oder anderer Form in einem anderen Prüfungsverfahren vorgelegen hat.

(4) Die Entscheidung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen und im Falle der Ablehnung mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Zurücknahme des Promotionsgesuchs

Ein Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange die Arbeit noch nicht begutachtet worden ist. Danach ist eine Rücknahme nur aus wichtigen persönlichen Gründen, die nicht im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren stehen dürfen, möglich. Hierüber entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 8

Anforderungen an die Dissertation

(1) Die Dissertation muss die Fähigkeit zu selbständiger und weiterführender wissenschaftlicher Arbeit sowie die Beherrschung wissenschaftlicher Methodik erkennen lassen. Sie soll einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis bringen.

(2) Wird eine bereits veröffentlichte Arbeit als Dissertation eingereicht, befindet der Promotionsausschuss über die Annahme der Dissertation.

(3) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag in englischer Sprache abzufassen.

§ 9

Begutachtung der Dissertation

(1) Die Gutachterinnen bzw. Gutachter beurteilen unabhängig voneinander die Dissertation und empfehlen dem Promotionsausschuss die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation; dieses ist jeweils zu begründen. Die Gutachten sollen in der Regel zwei Monate nach Einreichung der Dissertation vorliegen.

(2) Der Promotionsausschuss entscheidet auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten über die Annahme bzw. die Ablehnung der Dissertation und stellt die endgültige Note der Dissertation fest. Stimmen die Gutachterinnen bzw. Gutachter in der Beurteilung überein, so gilt die Arbeit mit der betreffenden Notenstufe als angenommen bzw. als abgelehnt.

(3) Weichen die Gutachten um mehr als eine Notenstufe voneinander ab, kann der Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter bestellen. Schlägt einer der Gutachterinnen bzw. Gutachter die Ablehnung der Dissertation vor, so muss der Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter bestellen.

(4) Im Falle der Annahme der Dissertation enthält das Gutachten einen Bewertungsvorschlag nach folgenden Notenstufen:

1 = summa cum laude = mit Auszeichnung

2 = magna cum laude = sehr gut

3 = cum laude = gut

4 = rite = genügend.

(5) Die Gutachterinnen bzw. Gutachter können dem Promotionsausschuss vorschlagen, die Annahme der Dissertation mit der Auflage zu verbinden, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge vor der Veröffentlichung zu berücksichtigen,

wenn die Mängel der Dissertation eine Ablehnung nicht rechtfertigen und die Änderungs- und Ergänzungsvorschläge hinreichend bestimmt sind. Solche Auflagen verzögern nicht die Zulassung zur Disputation.

(6) Im Übrigen ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der erstellten Gutachten unter Berücksichtigung von bis zu zwei Dezimalstellen. Die Note wird wie folgt festgelegt:

- bei einem Notendurchschnitt bis 1,33 summa cum laude,
- bei einem Notendurchschnitt bis 2,50 magna cum laude,
- bei einem Notendurchschnitt bis 3,50 cum laude und
- bei einem Notendurchschnitt bis 4,00 rite.

(7) Mit der Ablehnung der Dissertation ist das Verfahren beendet. Eine Ausfertigung der abgelehnten Arbeit ist mit sämtlichen Berichten zu den Akten zu nehmen.

§ 10 Disputation

(1) Nach Annahme der Dissertation wird die Bewerberin bzw. der Bewerber von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zur Disputation eingeladen.

(2) Die Disputation findet frühestens zwei Wochen nach Annahme der Dissertation statt. Der Termin der Disputation wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses nach Rücksprache mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber festgesetzt.

(3) Für die Disputation bestellt der Promotionsausschuss eine Prüfungskommission, die aus den folgenden drei stimmberechtigten Mitgliedern besteht:

1. Der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses oder eines von ihr bzw. ihm benannten anderen Mitglieds des Promotionsausschusses,
2. der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter und
3. einer zweiten Person, die das Promotionshauptfach vertritt. Hierbei kann es sich auch um die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter der Dissertation handeln.

Ein Mitglied der Prüfungskommission muss Professorin bzw. Professor an einer anderen Hochschule sein. Den Vorsitz in der Prüfungskommission hat das Mitglied nach § 10 Absatz 3 Nummer 1.

(4) Die Disputation besteht aus einem Referat der Bewerberin bzw. des Bewerbers über spezielle Aspekte der Dissertation und einer anschließenden Diskussion mit der Prüfungskommission; dabei werden auch angrenzende Gebiete und der Forschungsstand im Fach erörtert. Die Disputation dauert in der Regel 90 Minuten. Das Referat soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

(5) Die Disputation ist öffentlich. Der Prüfungskommission kann die Öffentlichkeit auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers ausschließen, wenn sie für sie bzw. ihn einen besonderen Nachteil besorgen lässt. Die Öffentlichkeit hat kein Fragerecht.

(6) Über jede Prüfung ist ein Protokoll zu führen und von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(7) Die Entscheidung über Bestehen und Benotung der Disputation erfolgt unmittelbar im Anschluss an die wissenschaftliche Diskussion durch nichtöffentliche Sitzung der Prüfungskommission. Ist die Disputation bestanden, gilt dasselbe Notensystem und Bewertungsverfahren wie für die Beurteilung der Dissertation sowie das dasselbe Mittelungsverfahren gemäß § 9. Über das Nichtbestehen der Disputation wird mit Mehrheit entschieden.

(8) Unmittelbar im Anschluss an die Sitzung der Prüfungskommission teilt die/der Vorsitzende der Prüfungskommission der Kandidatin bzw. dem Kandidaten das Ergebnis der Disputation mit.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Wiederholung der Disputation

(1) Die Disputation gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem für sie bzw. ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint bzw. wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Promotionsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann der Promotionsausschuss die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangen. Erkennt er die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Disputation nicht bestanden, so ist ihr oder ihm die Möglichkeit zu einmaliger Wiederholung zu geben, wenn sie oder er dies innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des schriftlichen Bescheides bei dem Promotionsausschuss schriftlich beantragt. Die mündliche Prüfung kann frühestens nach sechs Wochen und muss spätestens vor Ablauf von einem Jahr wiederholt werden. Eine neue Beurteilung der Dissertation findet nicht statt.

(4) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Disputation endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten einen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen der Promotion, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Die Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Hochschule.

§ 12

Festsetzung der Gesamtnote

(1) Die Promotion ist bestanden, wenn die Dissertation angenommen wurde und die Disputation mindestens mit der Note „rite“ bewertet wurde.

(2) Die Prüfungsgesamtnote wird unter Berücksichtigung von zwei Dezimalstellen aus der doppelt gewichteten Note der Dissertation und der Note der mündlichen Prüfung gebildet, die durch drei geteilt wird.

(3) Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt

bis 1,50 summa cum laude,
von 1,51 bis 2,50 magna cum laude,
von 2,51 bis 3,50 cum laude,
von 3,51 bis 4,00 rite.

(4) Über das Ergebnis der bestandenen Doktorprüfung erteilt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Doktorandin bzw. dem Doktoranden unverzüglich eine vorläufige Bestätigung, aus der sich die Benotung der Dissertation, die Note der mündlichen Prüfung und die erzielte Gesamtnote ergeben. Sie enthält weiter den Hinweis, dass die Urkunde erst nach Ablieferung der Pflichtexemplare ausgehändigt wird, und die Kandidatin bzw. der Kandidat erst nach diesem Zeitpunkt zur Führung des Dokortitels berechtigt ist.

§ 13 Veröffentlichung

(1) Die Dissertation muss innerhalb von zwei Jahren nach der bestandenen mündlichen Prüfung der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

(2) Für die Veröffentlichung der Dissertation ist eine Druckerlaubnis des Promotionsausschusses erforderlich. Haben die Gutachterinnen bzw. Gutachter die Annahme der Dissertation mit der Auflage verbunden, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge vor der Veröffentlichung zu berücksichtigen, erteilt der die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Druckerlaubnis erst, wenn die Gutachterinnen bzw. Gutachter bestätigt haben, dass die verlangten Änderungen vorgenommen worden sind.

(3) Der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn die Verfasserin bzw. der Verfasser über das für die Prüfungsakten der Hochschule erforderliche Exemplar hinaus der Hochschulbibliothek unentgeltlich folgende Exemplare abliefern:
entweder

1. 150 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung
oder
2. drei Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt
oder
3. drei Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird.

Zusätzlich ist der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg – Carl von Ossietzky ein Exemplar zu übergeben.

(4) Dissertationen können auch in elektronischer Form veröffentlicht werden; die Anzahl der in diesem Fall abzuliefernden Pflichtexemplare beträgt drei. Zusätzlich muss ein reproduktionsfähiges elektronisches Exemplar auf CD-Rom abgegeben werden. Voraussetzung ist, dass die Möglichkeit des Downloading in einem dauerhaft verfügbaren wissenschaftlichen Internet-Portal oder durch einen Online-Verleger gewährleistet ist und der Promotionsausschuss dies genehmigt hat. In

diesem Fall überträgt die Doktorandin bzw. der Doktorand der Hochschule das Recht, weitere Kopien in Form von CD-Roms von ihrer bzw. seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

Dateiformat und Datenträger richten sich nach den Vorgaben der Hochschulbibliothek. Der Hochschulbibliothek und der Deutschen Nationalbibliothek (DNB) in Frankfurt/Leipzig ist das Recht zu übertragen, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen. Die Hochschulbibliothek überprüft die abgelieferte Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Vorgaben. Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenträger nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung. Des Weiteren muss das Einverständnis zur Veröffentlichung des Lebenslaufes gegeben werden.

(5) In die Pflichtexemplare ist nach dem Titelblatt das Originaltitelblatt der Dissertation einzufügen; hinzuzufügen ist der Termin der Disputation. Am Ende der Pflichtexemplare ist ein tabellarischer Lebenslauf der Kandidatin bzw. des Kandidaten anzufügen.

(6) Die gewünschte Veröffentlichungsart muss vom Promotionsausschuss genehmigt werden. Dies gilt insbesondere für bereits veröffentlichte Exemplare im Sinne von § 8 Absatz 2.

(7) Kann die Veröffentlichung nicht innerhalb der in Absatz 1 festgelegten Zeit erfolgen, so kann die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf begründeten Antrag hin die Frist verlängern. Wird die gesetzte Frist schuldhaft versäumt, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

§ 14

Verleihung des Doktorgrades

(1) Die Promotion wird unverzüglich nach Ablieferung der Pflichtexemplare durch Aushändigung der Doktorurkunde durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten vollzogen.

(2) Mit dem Empfang der Urkunde erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber das Recht, den Titel „Doktorin der Philosophie“ bzw. „Doktor der Philosophie“ zu führen. Bis dahin ist die Führung des Dokortitels, auch mit etwaigem Zusatz, unzulässig.

(3) Als Datum der Promotion gilt der Tag der mündlichen Prüfung. In der Urkunde werden der Titel und das Prädikat der Dissertation sowie die Gesamtnote angegeben. Die Urkunde wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses und von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Hochschule unterzeichnet.

§ 15

Erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens

(1) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn entweder die eingereichte Dissertation nicht als ausreichende Promotionsleistung anerkannt wurde oder die mündliche Prüfung kein ausreichendes Ergebnis gebracht hat. Der Promotionsausschuss teilt der Bewerberin/ dem Bewerber das Ergebnis schriftlich mit.

(2) Eine abermalige Bewerbung nach nicht bestandener Dissertation ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig. Dies gilt auch dann, wenn die erste erfolglose Bewerbung an einer anderen künstlerisch-wissenschaftlichen oder wissenschaftlichen Hochschule stattgefunden hat. Eine zurückgewiesene Dissertation darf nicht in gleicher oder unwesentlich abgeänderter Form wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden. Bei einem erneuten Antrag auf Zulassung zur Promotion ist in jedem Falle von dem früheren fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. Dabei sind der Zeitpunkt der ersten Bewerbung, die Hochschule und die Fakultät (Fachbereich), bei der die Arbeit eingereicht wurde, sowie das Thema der Arbeit anzugeben.

§ 16

Ungültigkeit der Promotionsleistungen, Aberkennung des Doktorgrades

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin/der Bewerber bei ihren oder seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss die Promotionsleistung nachträglich für ungültig erklären.

(2) Für die Aberkennung des Doktorgrades gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Entscheidung hierüber trifft die Präsidentin bzw. der Präsident nach Anhörung der bzw. des Betroffenen.

§ 17

Einsicht in die Promotionsakte

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Abschluss des Promotionsverfahrens bei der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu stellen, die bzw. der Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt.

§ 18

Widerspruch

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Promotionsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet ein Widerspruchsausschuss gemäß § 66 Hamburgisches Hochschulgesetz.

§ 19

Ehrenpromotion

(1) Grad und Würde einer Doktorin der Philosophie ehrenhalber bzw. eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h. c.) kann aufgrund hervorragender

wissenschaftlicher Leistungen in einem der genannten Hauptfächer verliehen werden.

(2) Voraussetzung für die Verleihung ist ein begründeter Vorschlag des Promotionsausschusses, des Studiendekanatsrat III oder des Präsidiums. Dem Antrag sind zwei Gutachten beizufügen, die die besonderen Leistungen der zu ehrenden Persönlichkeit würdigen. Über den Antrag entscheidet der Hochschulsenat.

(3) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichen einer durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin und den Studiendekan bzw. die Studiendekanin des Studiendekanats III unterzeichneten Urkunde vollzogen. In der Urkunde sind die außergewöhnlichen Leistungen der zu promovierenden Persönlichkeit zu würdigen. Der Vollzug der Ehrenpromotion nebst Laudatio ist in einen Festakt der Öffentlichkeit bekannt zu machen.

§ 20

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt einen Tag nach Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

(2) Die Ordnung für die Promotion zum Doktor der Philosophie der Hochschule für Musik und Theater Hamburg vom 4. Juli 2007, zuletzt geändert am 13. Mai 2009 und 16. November 2011 (Amtlicher Anzeiger 2007 Seite 2383, 2012 Seite 205) tritt zeitgleich außer Kraft.

(3) Promotionsverfahren, die nach der in Absatz 2 genannten Promotionsordnung begonnen wurden, werden nach dieser Ordnung zu Ende geführt. Auf Antrag können Bewerberinnen bzw. Bewerber, die ihre Promotion bereits begonnen haben, nach der Promotionsordnung vom 17. Oktober 2012 promovieren.

Hochschule für Musik und Theater Hamburg
Hamburg, den 17. Oktober 2012

Anlage 1

Zulassungsvoraussetzungen als Doktorand/Doktorandin und Sonderbestimmungen für einzelne Fächer

I. Promotionshauptfach Musikwissenschaft

Nachzuweisen sind:

- 1.1. eine Magister-, Diplom- oder Masterprüfung oder ein gleichwertiges ausländisches Examen in einem Musikwissenschaftsstudium an einer wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule oder
- 1.2. ein Erstes Staatsexamen bzw. eine Masterprüfung für das Lehramt an Allgemeinbildenden Schulen mit dem Unterrichtsfach Musik an einer wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule oder
- 1.3. eine Diplom- oder Masterprüfung in Musiktheorie an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule.

und

2. musikwissenschaftliche Studien im Umfang von 24 Semesterwochenstunden, sofern sie nicht bereits durch das vorangegangene Studium absolviert sind. Gegebenenfalls können fehlende Semesterwochenstunden nachgeholt werden. Sie sind spätestens bei der Zulassung zur Promotion (siehe § 6) nachzuweisen.

3. die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit.

Sie gilt als nachgewiesen, wenn die Note der schriftlichen Abschlussarbeit in dem nach Nummer 1 zugangsberechtigenden Abschluss mindestens mit der Gesamtnote „gut“ (2,5) bewertet worden ist. Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit Diplomabschluss bzw. einem Abschluss im Studiengang Komposition/Musiktheorie mit dem Schwerpunkt Musiktheorie ist zusätzlich erforderlich, dass der Promotionsausschuss ihre im Rahmen des absolvierten Studiums verfasste Abschlussarbeit in der wissenschaftlichen Qualität als einer Staatsexamens- bzw. Magisterarbeit gleichwertig anerkennt.

4. gute Englischkenntnisse. Ausländische Bewerberinnen bzw. Bewerber, die keinen deutschen Schul- oder Hochschulabschluss besitzen, haben gute deutsche Sprachkenntnisse in Form von staatlich anerkannten Gutachten nachzuweisen (TestDaF 5).

II. Promotionshauptfach Musikpädagogik

Nachzuweisen sind

- 1.1 ein Erstes Staatsexamen bzw. eine Masterprüfung für das Lehramt an Allgemeinbildenden Schulen mit dem Unterrichtsfach Musik an einer wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule

oder

1.2 eine Diplom-, Magister- oder Masterprüfung im Studiengang Musikerziehung,

und

eine mindestens dreijährige Berufspraxis als Diplommusiklehrerin bzw. Diplommusiklehrer

oder

1.3 eine Magister-, Diplom- oder Masterprüfung oder ein gleichwertiges ausländisches Examen in einem Musikwissenschaftsstudium an einer wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule,

und

2. wissenschaftlich qualifizierende musikpädagogische bzw. erziehungswissenschaftliche Studien im Umfang von 24 Semesterwochenstunden, sofern sie nicht bereits durch das vorangegangene Studium absolviert sind. Durch den Nachweis des Zweiten Staatsexamens, das mindestens mit „gut“ (2,5) bewertet wurde, sind die geforderten Studien erbracht. Gegebenenfalls können fehlende Semesterwochenstunden nachgeholt werden. Sie sind spätestens bei der Zulassung zur Promotion (Siehe § 6) nachzuweisen.

3. die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit.

Sie gilt als nachgewiesen, wenn die Note der schriftlichen Abschlussarbeit in dem nach Nummer 1 zugangsberechtigenden Abschluss mindestens mit der Gesamtnote „gut“ (2,5) bewertet worden ist. Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit Diplomabschluss ist zusätzlich erforderlich, dass der Promotionsausschuss ihre im Rahmen des absolvierten Studiums verfasste Diplomarbeit in der wissenschaftlichen Qualität als einer Staatsexamens- bzw. Magisterarbeit gleichwertig anerkennt.

4. gute Englischkenntnisse. Ausländische Bewerberinnen bzw. Bewerber, die keinen deutschen Schul- oder Hochschulabschluss besitzen, haben gute deutsche Sprachkenntnisse in Form von staatlich anerkannten Gutachten nachzuweisen (TestDaF 5).

III. Promotionshauptfach Kultur- und Medienmanagement

Nachzuweisen sind:

1.1. eine Diplom- oder Masterprüfung im Studiengang Kultur- und Medienmanagement

oder

1.2. eine Diplom-, Magister- oder Masterprüfung oder ein gleichwertiges ausländisches Examen in einem Studienfach mit dem Schwerpunkt Kultur- bzw.

Medienmanagement an einer wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule

und

2. wissenschaftlich qualifizierende Studien in Kultur- und Medienmanagement im Umfang von 24 Semesterwochenstunden, sofern sie nicht bereits durch das vorangegangene Studium absolviert sind. Gegebenenfalls können fehlende Semesterwochenstunden nachgeholt werden. Sie sind spätestens bei der Zulassung zur Promotion (Siehe § 6) nachzuweisen.

3. die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit.

Sie gilt als nachgewiesen, wenn die Note der schriftlichen Abschlussarbeit in dem nach Nummer 1 zugangsberechtigenden Abschluss mindestens mit der Gesamtnote „gut“ (2,5) bewertet worden ist.

4. gute Englischkenntnisse Ausländische Bewerberinnen bzw. Bewerber, die keinen deutschen Schul- oder Hochschulabschluss besitzen, haben gute deutsche Sprachkenntnisse in Form von staatlich anerkannten Gutachten nachzuweisen (TestDaF 5).

IV. Promotionshauptfach Musiktherapie

Nachzuweisen sind:

1.1 eine Diplom- oder Masterprüfung im Fach Musiktherapie,

oder

1.2 eine Diplom- oder Masterprüfung in Psychologie oder ein Staatsexamen in Medizin mit dem Nachweis jeweils anschließender bzw. begleitender klinischer Praxis mit musiktherapeutischem Kontext,

und

2. wissenschaftlich qualifizierende musiktherapeutische Studien im Umfang von 24 Semesterwochenstunden, sofern sie nicht bereits durch das vorangegangene Studium absolviert sind. Gegebenenfalls können fehlende Semesterwochenstunden nachgeholt werden. Sie sind spätestens bei der Zulassung zur Promotion (Siehe § 6) nachzuweisen.

3. die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit.

Sie gilt als nachgewiesen, wenn die Note der schriftlichen Abschlussarbeit in dem nach Nummer 1 zugangsberechtigenden Abschluss mindestens mit der Gesamtnote „gut“ (2,5) bewertet worden ist. Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit Diplomabschluss ist zusätzlich erforderlich, dass der Promotionsausschuss ihre im Rahmen des absolvierten Studiums verfasste Diplomarbeit in der wissenschaftlichen Qualität als einer Staatsexamens- bzw. Magisterarbeit gleichwertig anerkennt.

4. gute Englischkenntnisse. Ausländische Bewerberinnen bzw. Bewerber, die keinen deutschen Schul- oder Hochschulabschluss besitzen, haben gute deutsche Sprachkenntnisse in Form von staatlich anerkannten Gutachten nachzuweisen (TestDaF 5).